

Kooperationsvereinbarung Weiterbündungsverbund Allgemeinmedizin Region Karlsruhe

zwischen

I.

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Schnaudigel

II.

der Stadt Karlsruhe
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

III.

den Kliniken gemäß der Anlage 1a

IV.

den niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten im hausärztlichen Bereich gemäß der Anlage 1b

V.

den Ärztinnen/Ärzten weiterer Facharztbereiche zur Rotation gemäß der Anlage 1c

VI.

Sowie

der Landesärztekammer Baden-Württemberg K.d.ö.R.
- Bezirksärztekammer Nordbaden -
Zimmerstraße 4 in 76137 Karlsruhe
vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Christof Hofele, MSc.

Präambel

Die Kooperationspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, Ärztinnen/Ärzten mit dem Berufsziel Allgemeinärztin/Allgemeinarzt, die Perspektive zu eröffnen, innerhalb von fünf Jahren im Rahmen eines abgestimmten Curriculums die Zulassung zur Facharztprüfung zu erlangen. Angesichts des zunehmenden Ärztemangels und der bekannten Altersstruktur in der hausärztlichen Versorgung sehen sich die Kooperationspartner gemeinsam in der Pflicht, sich stärker in der Heranbildung des ärztlichen Nachwuchses in der hausärztlichen Versorgung zu engagieren. Sie handeln da-

bei in Übereinstimmung mit den Zielen der auf Bundesebene geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ in der Fassung vom 24. 11. 2021.

§ 1 Grundsätze

Alle Kooperationspartner fühlen sich den Zielen der auf Bundesebene geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ in der Fassung vom 24. 11. 2021 verpflichtet.

§ 2 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, im Sinne der in der Präambel niedergelegten Ziele vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und den Kooperationszweck nach Kräften zu fördern.
- (2) Der Kooperationspartner zu Ziffer I wird als Koordinierungsstelle des Verbundes nach § 8 dieses Vertrages tätig.
- (3) Die Kooperationspartnerin zu Ziffer II unterstützt den Verbund nach § 9 dieses Vertrages.
- (4) Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V bieten Ärztinnen/Ärzten mit dem Berufsziel „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin“ eine koordinierte Weiterbildungsmöglichkeit
 - a) nach der alten Weiterbildungsordnung (WBO 2006) der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15.03.2006, wenn sich Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung im Rahmen der Übergangsvorschriften nach § 20 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung 2020 dazu entschließen, ihre Weiterbildung auf dieser Grundlage abzuschließen oder
 - b) nach der aktuell geltenden Weiterbildungsordnung (WBO 2020) der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 18. Mai 2020.

§ 3 Besondere Pflichten

- (1) Die Kooperationspartner zu Ziffer III verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre zur Weiterbildung bislang befugten Ärztinnen/Ärzte vor Ablauf des 01.07.2023 eine Befugnis nach der neuen Weiterbildungsordnung erwerben. Die Kooperationspartner zu Ziffer IV und V bemühen sich, vor Ablauf des 01.07.2023 eine Befugnis nach der neuen Weiterbildungsordnung zu erwerben.
- (2) Zur Durchführung der koordinierten Weiterbildung verpflichten sich die Kooperationspartner zu Ziffer III und IV Weiterbildungscurricula zu erarbeiten und anzubieten (§ 4), sowie die Kursweiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ sicherzustellen (§

- 5). Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V verpflichten sich, unterstützende Angebote zu machen (§ 6).
- (3) Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V verpflichten sich, den beteiligten Ärztinnen/ Ärzten in der Weiterbildung rechtzeitig Beschäftigungszusagen für die von ihnen verantworteten Abschnitte der Weiterbildung zu erteilen.

§ 4 Weiterbildungscurricula

- (1) Die Kooperationspartner zu Ziffer III und IV erstellen für ihre Weiterbildungsstätten Teil-Curricula.
- (2) Die Kooperationspartner zu Ziffer III bestellen für ihre Klinikstandorte jeweils mindestens eine ärztliche Ansprechpartnerin/einen ärztlichen Ansprechpartner je Fachabteilung („Weiterbildungspate“ / „Weiterbildungspatin“). Die Weiterbildungspatinnen/ Weiterbildungspaten erstellen für jede Ärztin/jeden Arzt in Weiterbildung ein fachspezifisches Teil-Curriculum nach Maßgabe des Leistungsspektrums des Hauses und der von der Bezirksärztekammer erteilten Befugnisse zur Weiterbildung.
- (3) Die Weiterbildungspatinnen/ Weiterbildungspaten stimmen sich rechtzeitig mit den weiteren Kooperationspartnern zu Ziffer IV und V ab und tragen dafür Sorge, dass die Teil-Curricula der beteiligten Kooperationspartner sich ergänzen und in der Gesamtschau die Anforderungen der Weiterbildungsordnung an die Inhalte der Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin abbilden. Im Zweifelsfall sollen sie der Kooperationspartnerin zu Ziffer VI zur Überprüfung vorgelegt werden.
Nach Abstimmung mit den Kooperationspartnern zu Ziffer IV und V übersenden die Kooperationspartner zu Ziffer III ihr erarbeitetes Teil-Curriculum an die Koordinierungsstelle des Kooperationspartners zu Ziffer I und stimmen sich mit dieser ab.
- (4) Die Kooperationspartner zu Ziffer IV übersenden ihr erarbeitetes Teil-Curriculum an die Koordinierungsstelle des Kooperationspartners zu Ziffer I und stimmen sich mit dieser ab.

§ 5 Kursweiterbildung psychosomatische Grundversorgung

Die Kooperationspartner zu Ziffer III und IV stellen selbst, oder in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern zugelassener Kurse, sicher, dass alle Ärztinnen/Ärzte im Rahmen dieser Verbundweiterbildung die 80-Stunden-Kursweiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung absolvieren können. Es erfolgt eine Freistellung für 5 Arbeitstage innerhalb der gemäß § 6 Abs. 5 gewährleisteten Freistellung von 10 Arbeitstagen. Eine Finanzierung dieses Kurses findet nur durch die Kooperationspartner zu Ziffer III, nicht durch die Kooperationspartner zu Ziffer IV statt.

§ 6 Unterstützende Angebote

- (1) Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V übernehmen die Verpflichtung, begleitend zur Weiterbildung in ihren Weiterbildungsstätten, mindestens folgende unterstützende Angebote vorzuhalten bzw. zu absolvieren:
- Begleitseminare für Weiterzubildende

- Train-the-Trainer-Seminare für Weiterbilderinnen/Weiterbilder
 - Mentorinnen-/Mentorenprogramme für Weiterzubildende.
- (2) Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Kompetenzzentrum Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW)“ stellen die universitären Einrichtungen der Allgemeinmedizin in Baden-Württemberg Angebote im Sinne des Absatzes 1 bereit. Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 regelmäßig in der Weise, dass sie die bei Ihnen in der Weiterbildung beschäftigten Ärztinnen/Ärzte dem administrativen Bereich des KWBW melden und in die entsprechenden Angebote der universitären Einrichtungen in Baden-Württemberg einschreiben. Die Kosten der Einschreibung tragen die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V als Arbeitgeber. Der Weiterbildungsverbund des vorliegenden Vertrags und seine Kooperationspartner erwerben mit der Einschreibung das Recht, die Wort- und Bildmarke (Logo) der „KWBW Verbundweiterbildung-^{plus}“ zu nutzen. Der Verbund wie auch die Kooperationspartner werden von allen Kooperationspartnern auf ihren Plattformen beworben. Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung sind nicht an eine bestimmte universitäre Einrichtung gebunden. Meldungen und Nutzung der unterstützenden Angebote werden halbjahresweise gebucht und können pausiert werden (bspw. im Falle einer Mutterschutzpause, Elternzeit).
- (3) Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V melden der Kooperationspartnerin zu Ziffer VI, ob sie ihre Verpflichtung über die Inanspruchnahme der Angebote der KWBW erfüllen und informieren hierüber die Koordinierungsstelle der Kooperationspartnerin zu Ziffer I.
- (4) Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V können ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 auch in der Weise erfüllen, dass sie selbst entsprechende unterstützende Angebote bereitstellen oder gleichwertige Angebote anderer geeigneter Anbieter in Anspruch nehmen. Die Nutzung der Wort- und Bildmarke der „KWBW-Verbundweiterbildung-^{plus}“ ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Bereitstellung und Teilnahme an solchen Angeboten ist der Kooperationspartnerin zu Ziffer VI nachzuweisen.
- (5) Die Kooperationspartner zu Ziffer III, IV und V stellen die bei ihnen zur Weiterbildung beschäftigten Ärztinnen/Ärzte für die Teilnahme an den Begleitseminaren nach Absatz 2 oder 4 an bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr – unter Anrechnung auf etwaige Freistellungsansprüche nach Tarifvertrag und/oder Bildungszeitgesetz – unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung frei.

§ 7

Beitritt zum Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin

- (1) Die Aufnahme zu dieser Kooperationsvereinbarung können beantragen:
- (a) Kliniken,
 - (b) Hausärztinnen/Hausärzte (Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen/Fachärzte für Innere Medizin in der hausärztlichen Versorgung) mit Befugnis zur Weiterbildung von mindestens 12 Monaten,
 - (c) alle anderen in ihrer Facharztkompetenz für die Dauer von mindestens 6 Monaten zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten, wenn die bei Ihnen abgeleisteten Tätigkeitszeiten auf die Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin angerechnet werden können (z.B. Kinder- und Jugendmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten),

- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt durch schriftliche Erklärung laut Anlage 2 gegenüber dem Kooperationspartner zu Ziffer VI.
- (3) Der Kooperationspartner zu Ziffer VI leitet den Antrag nach Absatz 2 an den Kooperationspartner zu Ziffer I weiter. Die Kooperationspartner zu Ziffer I und VI stimmen sich bezüglich der Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 untereinander ab und können Anträgen nach Absatz 1 entsprechen, wenn die Antragsteller die Voraussetzungen nach dieser Kooperationsvereinbarung erfüllen. Die Kooperationspartner zu Ziffer I bis VI können die Möglichkeit zur Teilnahme am Verbund beschränken, zum Beispiel durch weitere räumliche, quantitative oder qualitative Kriterien, wobei die dafür maßgeblichen Kriterien für den Vertragszweck notwendig und nicht diskriminierend sein müssen. Eine Beschränkung im Sinne des Satzes 3 wird in einer Koordinierungssitzung nach § 9 durch einfache Mehrheitsentscheidung getroffen.

§ 8

Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Verbundes und fungiert als erste Ansprechpartnerin für alle an einer Weiterbildung interessierten Ärztinnen/Ärzten. Sie vermittelt ihnen den Kontakt zu den Kooperationspartnern zu Ziffer III, IV und V.
- (2) Die Koordinierungsstelle führt die Liste aller Kooperationspartner. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und allen Kooperationspartnern übermittelt.
- (3) Die Koordinierungsstelle repräsentiert und bewirbt den Verbund nach außen u.a. in Inseraten, Online-Plattformen und PJ-Messen.

§ 9

Unterstützung durch die Kooperationspartnerin zu Ziffer II

- (1) Die Kooperationspartnerin zu Ziffer II unterstützt die Koordinierungsstelle bei der Öffentlichkeitsarbeit, sowie bei der Bewerbung des Verbundes nach außen.
- (2) Sie steht in regelmäßigem Austausch mit der Koordinierungsstelle.

§ 10

Koordinierungssitzung

- (1) Die Kooperationspartner zu Ziffern I bis V kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Koordinierungssitzung zusammen, zu der der Kooperationspartner zu Ziffer I mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (2) Der Kooperationspartner zu Ziffer VI erhält die Einladung ebenfalls und kann einen Vertreter in die Koordinierungssitzung entsenden.

§ 11

Vertragswirkungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich im Verhältnis der Kooperationspartner zueinander. Rechte und Pflichten Dritter werden nicht begründet.
- (2) Jeder Kooperationspartner schließt die Arbeitsverträge mit den beteiligten Ärztinnen/Ärzten in der Weiterbildung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Bestand der Arbeitsverträge bleibt durch eine Kündigung des Kooperationsvertrages unberührt.

§ 12 Haftung

Im Verhältnis der Kooperationspartner zueinander wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Kooperationspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss durch die Kooperationspartner zu Ziffern II bis VI schriftlich gegenüber der Koordinierungsstelle des Kooperationspartners zu Ziffer I erklärt werden. Der Kooperationspartner zu Ziffer I kann die Kooperation durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Kooperationspartnern kündigen.
- (3) Kündigt ein Kooperationspartner zu Ziffer II, III, IV oder V wird die Kooperation mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt. Kündigen alle Kooperationspartner zu Ziffer III, IV oder V, kündigen die Kooperationspartner zu Ziffer I und VI oder stellt der Kooperationspartner zu Ziffer I die Finanzierung der Koordinierungsstelle ein, treten die Übrigen in Verhandlungen über den Fortbestand der Kooperation.

§ 14 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 15 Sonstiges

Begriffsbestimmungen und ergänzende Regelungen finden sich unter Anlage 3.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, soll die Vereinbarung im Übrigen dennoch Bestand haben. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Musterstadt, den